

**01**

**Satzung zur fünften Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordwalde für fließende Gewässer**

vom 2. Mai 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat in seiner Sitzung am 30. April 2013 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung zur vierten Änderung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordwalde für fließende Gewässer vom 18. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro ar im Gebiet des Unterhaltungsverbandes

„Emsdettener Mühlenbach / Nordwalder Aa“	0,2819 €
„St. Mauritz Altenberge“	0,2002 €
„Steinfurter Aa“	0,1241 €

Als Berechnung für die Ermittlung des Gebührensatzes dienen die von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Umlagesätze des Vorjahres.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2012 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

**Bestätigung**

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 5 August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut und Inhalt der vorgenannten Satzung mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 30. April 2013 übereinstimmt.

Nach den Bestimmungen der BekanntmVO vom 26. August 1999 ist verfahren worden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur fünften Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordwalde für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 2. Mai 2013

Die Bürgermeisterin  
gez. Schemmann